



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

An
Die Stadt Ravensburg
Stadtplanungsamt
z. Hd. Frau Kassner-Schatz
Abteilung Verwaltung, Vermessung, GiS
Salamanderweg 22
88212 Ravensburg

BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Leonhardstraße 1, 88212 Ravensburg

Ravensburg, den 19.05.2026

Stellungnahme zur 68. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet "Hähnlehof-West" auf Markung Weingarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) e.V. vertreten durch den BUND-Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, der LNV (der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg) e.V., vertreten durch den LNV-Arbeitskreis Ravensburg, und der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., vertreten durch die Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben, möchten sich gerne frühzeitig zum oben genannten Verfahren äußern und nehmen im Folgenden Stellung.

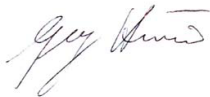
Wir lehnen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ab. Aus Sicht der Umweltverbände ist nicht überzeugend dargelegt, dass das geplante Gewerbegebiet ein überwiegendes öffentliches Interesse gegenüber dem Erhalt der gesetzlich geschützten Streuobstwiese begründet.

Abgesehen von den gravierenden artenschutzrechtlichen Eingriffen des Vorhabens sehen wir die rechtlichen Voraussetzungen einer Streuobstumwandlung als nicht gegeben an. Bei der Bewertung der Streuobstwiese, die ja eine Ausgleichsfläche eines früheren Eingriffs darstellt, muss der ursprüngliche Eingriff zugrunde gelegt werden. Damit ist der Bestand rechtlich als hochwertig zu betrachten. Das bedeutet, dass für die Abwägung des öffentlichen Interesses an der Bebauung eine plausible Begründung des Bedarfs sowie eine Alternativenprüfung

notwendig wird. Dazu schreibt die Stadt Weingarten in ihrer Sitzungsvorlage für den GMS:
„Im Rahmen einer Standortalternativenprüfung wurden grundsätzlich weitere geeignete
Flächen im Stadtgebiet identifiziert. Diese sollen jedoch im Sinne der strategischen
Gewerbeentwicklung künftig anderen gewerblichen Zielgruppen vorbehalten bleiben.“
Eine Umwandlung einer hochwertigen Streuobstwiese ist aber nach §33a NatSchG BW nur
möglich, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bebauung besteht, welches
wiederum voraussetzt, dass es keine Alternativen gibt. Wir gehen also davon aus, dass die
Planung nicht den Vorschriften entspricht und den Abwägungskriterien nicht gerecht wird.
Dies lassen wir derzeit rechtlich prüfen.

Aus diesen Gründen gehen wir in unserer Stellungnahme auf die anderen ökologischen
Probleme (Artenschutzrecht bzgl. Wendehals, Fledermäuse etc., Planung der
Ausgleichsflächen usw.) in dieser Stellungnahme nicht weiter ein., sondern verweisen auf die
Stellungnahmen von BUND, NABU und LNV am 10. Okt. 2025 zum Bebauungsplan 160
Hähnlehof West mit dem Antrag auf Streuobstumwandlung nach § 33a NatSchG BW.

Mit freundlichen Grüßen,



Georg Heine
LNV-AK Ravensburg



Maike Hauser
BUND-Regionalverband-Oberschwaben



Sabine Brandt
NABU Geschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben

